

Bundesgesetzblatt ¹¹⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1989

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 89	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung 2121-1	1106
14. 6. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See 9511-20	1107
16. 6. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung 7847-11-4-60	1108
16. 6. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Leichtmofo-Ausnahmeverordnung 9232-8	1112
19. 6. 89	Achte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverordnung 315-20	1113
19. 6. 89	Neufassung der Flachsbeihilfeverordnung 7847-11-4-2	1115
19. 6. 89	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1120
19. 6. 89	Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz 2125-40-26, 2125-40-32, 2125-4-41	1123

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1126
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1127

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Vom 19. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „fünf“ ersetzt
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Apotheker unter Berücksichtigung von Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 253 S. 34) die Mindestanforderungen an das Studium der Pharmazie, die Famulatur und die praktische Ausbildung, das Nähere über die pharmazeutische Prüfung und die Approbation, ferner die Anrechnung von Prüfungen und Ausbildungszeiten, die innerhalb

und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegt werden. Dabei soll vorgesehen werden, daß die pharmazeutische Prüfung in zeitlich getrennte Abschnitte zu teilen und die Abschlußprüfung innerhalb eines Monats nach dem Ende der Ausbildung abzulegen ist. Für die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung sind Fristen festzulegen.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundes-Apothekerordnung in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 14. Juni 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 1987 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Kurzbezeichnung „Verordnung zur Seestraßenordnung“ und die Abkürzung „VSeeStrO“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Inkraftsetzung der Internationalen Regeln

Die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, die dem Übereinkommen von 1972 (BGBl. 1976 II, S. 1023) beigefügt und die durch die Beschlüsse der 12. und 15. Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London vom 19. November 1981 und vom 19. November 1987 geändert worden sind, im folgenden als Internationale Regeln bezeichnet, sind in der aus der Anlage ersichtlichen deutschen Übersetzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„soweit sie abweichende Vorschriften enthält, gehen diese den Internationalen Regeln als Sondervorschriften im Sinne der Regel 1 Buchstabe b der Internationalen Regeln vor.“

4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Seestraßenordnung“ durch die Worte „Internationale Regeln“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies nach den Internationalen Regeln zulässig ist.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf die „Seestraßenordnung“ verwiesen wird, treten an deren Stelle die

„Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“.

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 6, 27 wird jeweils das Wort „Seestraßenordnung“ durch die Worte „Internationalen Regeln“ ersetzt.

Artikel 2

Die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London am 19. November 1987 beschlossenen Änderungen der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Bekanntmachung vom 14. Juni 1989, BGBl. II S. 541) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Anlage der in Artikel 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Internationale Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(Kollisionsverhütungsregeln-KVR)“.

2. In Regel 1 Buchstabe e werden die Worte „ohne die besondere Verwendbarkeit des Fahrzeugs zu beeinträchtigen,“ gestrichen.

3. In Regel 3 Buchstabe h wird das Wort „Wassertiefe“ durch die Worte „Tiefe und Breite des befahrbaren Gewässers“ ersetzt.

4. Der Regel 8 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) i) Ein Fahrzeug, das auf Grund einer dieser Regeln verpflichtet ist, die Durchfahrt oder die sichere Durchfahrt eines anderen Fahrzeugs nicht zu behindern, muß, wenn es die Umstände erfordern, frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um genügend Raum für die sichere Durchfahrt des anderen Fahrzeugs zu lassen.

ii) Ein Fahrzeug, das verpflichtet ist, die Durchfahrt oder die sichere Durchfahrt eines anderen Fahrzeugs nicht zu behindern, ist von dieser Verpflichtung nicht befreit, wenn es sich dem anderen Fahrzeug so nähert, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, und muß, wenn es Maßnahmen ergreift, in vollem Umfang die Maßnahmen berücksichtigen, die nach den Regeln dieses Teiles vorgeschrieben sind.

iii) Ein Fahrzeug, dessen Durchfahrt nicht behindert werden darf, bleibt in vollem Umfang verpflichtet, die Regeln dieses Teiles einzu-

halten, wenn die beiden Fahrzeuge sich einander so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.“

5. Regel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„sie befreit ein Fahrzeug nicht von seiner Verpflichtung auf Grund einer anderen Regel.“

b) In Buchstabe b Ziffer ii werden die Worte „sich so weit wie möglich“ durch die Worte „sich, soweit möglich,“ ersetzt.

c) In Buchstabe c werden nach den Worten „so muß dies möglichst“ die Worte „mit der Kielrichtung“ eingefügt.

6. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Werden jedoch ein Topplicht zusätzlich zu den Seitenlichtern und dem Hecklicht oder das Rundumlicht nach Regel 23 Buchstabe c Ziffer i

zusätzlich zu den Seitenlichtern geführt, so müssen das Topplicht oder das Rundumlicht mindestens 1 Meter höher als die Seitenlichter geführt werden.“

bb) In Buchstabe i Ziffer ii wird das Wort „Schiffskörper“ durch das Wort „Schandeckel“ ersetzt.

b) In Abschnitt 10 Buchstaben a und b werden jeweils im Einleitungssatz nach dem Wort „Segelfahrzeugen“ die Worte „in Fahrt“ eingefügt.

7. In Anlage IV Abschnitt 1 Buchstabe n wird der Punkt nach dem Wort „Funksignale“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Buchstabe o angefügt:

„o) zugelassene Zeichen, die über Funksysteme übermittelt werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 19. November 1989 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Erste Verordnung zur Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung

Vom 16. Juni 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), geändert durch § 8 Nr. 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verarbeitung in einer Organisation

(1) Die Verarbeitung der Hülsenfrüchte in einer Organisation darf nur von einer oder unter Überwachung

einer sachkundigen und zuverlässigen Person vorgenommen werden. Die erforderliche Sachkunde liegt insbesondere vor, wenn die von der Organisation bestellte Person auf Grund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die Verarbeitung der Hülsenfrüchte ordnungsgemäß vorzunehmen oder zu überwachen.

(2) Die Organisation ist verpflichtet, der Bundesanstalt die mit der Vornahme der Verarbeitung oder ihrer Überwachung bestellten Personen schriftlich unter Angabe des Namens und der Stellung innerhalb der Organisation anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor der ersten Verarbeitung abzugeben. Auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der bestellten Personen vorzulegen.

(3) Wird bei Überprüfungen durch die Bundesanstalt festgestellt, daß keine ordnungsgemäße Verarbeitung erfolgt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt; § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wird bei Überprüfungen durch die Bundesanstalt festgestellt, daß keine ordnungsgemäße Verarbeitung erfolgt, ist die Genehmigung zu widerrufen.“

3. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung mit einer fahrbaren Anlage“.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wiegen, Probenahme und Untersuchung der Hülsenfrüchte

(1) Zur Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen sind die Hülsenfrüchte mit einer geeichten Waage zu wiegen und von ihnen Proben zu entnehmen. Die Proben sind auf den Gehalt an Fremdbestandteilen, Feuchtigkeit und sonstigen nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzustellenden Bestandteilen (Beschaffenheit) zu untersuchen. Die Probenahme, die Herstellung der Durchschnittsproben, ihre Zerkleinerung zu Analysenproben (Teilproben) sowie die Feststellung der Beschaffenheit haben nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Überprüfung sind zwei Durchschnittsproben als Rückstellproben sachgerecht bis zur Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Feststellung der Beschaffenheit dürfen von dem Verwender oder der Organisation nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die erforderliche Sachkunde liegt insbesondere vor, wenn die bestellte Person auf Grund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Bestellung ist der Bundesanstalt schriftlich spätestens eine Woche vor Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit unter Angabe der Namen und der Stellung der bestellten Personen anzuzeigen. Auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der bestellten Personen vorzulegen. Wird bei Überprüfungen durch die Bundesanstalt festgestellt, daß keine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erfolgt oder die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.

(3) Die Feststellung der Beschaffenheit hat durch von der Bundesanstalt anerkannte Untersuchungsstellen auf Kosten des Verwenders oder der Organisation zu erfolgen. Eine Untersuchungsstelle wird auf Antrag anerkannt, wenn sie über die in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Geräte und über sachkundiges und zuverlässiges Personal verfügt, um die Feststellung der Beschaffenheit nach den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verfahren ordnungsgemäß durchfüh-

ren zu können. Die Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden. Soweit eine Untersuchungsstelle bereits vor dem 1. Juli 1989 von der Bundesanstalt anerkannt worden ist, gilt diese Anerkennung weiter. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Fehlen der Sachkunde oder der Zuverlässigkeit bei den mit den Untersuchungen betrauten Personen dartun; entsprechendes gilt, wenn festgestellt wird, daß die für die Feststellung der Beschaffenheit vorgeschriebenen Geräte fehlen, und diese nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist beschafft werden.

(4) Auf Antrag des Verwenders oder der Organisation kann zugelassen werden, daß die Beschaffenheit durch den Antragsteller festgestellt wird. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller über die in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Geräte sowie über sachkundiges und zuverlässiges Personal verfügt, um die Feststellung der Beschaffenheit nach den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Feststellung der Beschaffenheit darf nur Personen übertragen werden, die von dem Ergebnis der Feststellung nicht betroffen sind. In dem Antrag nach Satz 1 sind die für die Feststellung der Beschaffenheit vorgesehenen Personen namentlich und ihre Stellung innerhalb des Betriebes des Verwenders oder der Organisation anzugeben. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Wird bei Überprüfungen durch die Bundesanstalt festgestellt, daß das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, ist die Zulassung nach Satz 1 zu widerrufen; im übrigen gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Zur Überprüfung der nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 festgestellten Beschaffenheit kann die Bundesanstalt eine Rückstellprobe oder selbstgezogene Proben untersuchen.

(6) Der Beihilfebemessung wird das Ergebnis der Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 zugrundegelegt, wenn das Ergebnis der Untersuchung der Bundesanstalt nach Absatz 5 bei keinem festzustellenden Wert außerhalb methodisch bedingter Fehlergrenzen der nach Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden Untersuchungsmethode liegt. Weicht das Ergebnis der Untersuchung der Bundesanstalt nach Absatz 5 über methodisch bedingte Fehlergrenzen hinaus von den Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 ab, teilt die Bundesanstalt dem Verwender oder der Organisation die festgestellten Werte mit. Die nach Satz 2 mitgeteilten Werte werden der Beihilfebemessung zugrundegelegt, falls nicht der Verwender oder die Organisation innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung nach Satz 2, schriftlich oder fernschriftlich bei der Bundesanstalt die Untersuchung der weiteren Rückstellprobe durch eine von der Bundesanstalt zu bestimmende öffentlichrechtliche Einrichtung (Schiedsanalyse) beantragt. Die bei der Schiedsanalyse festgestellten Werte sind der Beihilfebemessung zugrunde zulegen. Ist die weitere Rückstellprobe für die Schiedsanalyse nicht geeignet, wird die Beihilfe nach den von der Bundesanstalt nach Satz 2 mitgeteilten Werten bemessen. Der Verwender oder die Organisation haben die bei der Schiedsanalyse nach Satz 3 entstandenen Auslagen zu erstatten.

(7) Die Bundesanstalt gibt die Fehlergrenzen, die durch die nach Absatz 1 Satz 3 vorgeschriebene Untersuchung methodisch bedingt sind, im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Zum Zwecke der Überprüfung der nach § 7 Abs. 3 anerkannten Untersuchungsstellen sind diese verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Untersuchungsräume zu gestatten, die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, Auskunft zu erteilen sowie die erforderliche Unterstützung zu gewähren.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwender hat der Bundesanstalt jeden Tag mitzuteilen, für den er den Eingang von Hülsenfrüchten in den Betrieb oder in die nach § 4 zugelassenen Lagerräume voraussichtlich erwartet. Die Mitteilung muß der Bundesanstalt spätestens einen Tag vor dem voraussichtlichen Eingang zugegangen sein.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer Hülsenfrüchte einführt oder nach § 13 bezieht oder eingeführte oder nach § 13 bezogene Hülsenfrüchte verwendet, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über

a) die täglich eingegangene Menge Hülsenfrüchte unter Angabe der Art des Erzeugnisses, des Lieferanten, des Ursprunges und der Nummer des Kontrollexemplares oder der Bezugserklärung,

b) die täglich verwendete Menge Hülsenfrüchte unter Angabe der Verwendungsart; bei einer Abpackung ist die Verpackungsgröße anzugeben,

c) die Mengen Hülsenfrüchte, die den Betrieb ohne Verwendung verlassen, dabei sind der Tag des Verlassens sowie Namen und Anschrift des Empfängers anzugeben.

(2) Die Bücher und Aufzeichnungen nach Absatz 1 einschließlich der zugehörigen Schriftstücke, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.“

7. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 7)

„Anlage
(zu § 7 Abs. 1)

Bestimmungen
über Probenahme und Untersuchung von Hülsenfrüchten

1. Entnahme der Proben

- 1.1 Die Probenahme hat je Lieferung zu erfolgen. Als Lieferung im Sinne dieser Anlage gilt die im Rahmen eines Kaufvertrages mit einem Beförderungsmittel auf einmal angelieferte Menge.
- 1.2 Die Entnahme des Probenmaterials mit Probenstecher, Schaufel oder mechanisch arbeitendem Gerät geschieht bei der Anlieferung der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen in den Verwendungsbetrieb oder in die Organisation in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5 000 kg. Ein mechanisch arbeitendes Gerät ist so einzusetzen, daß dabei die gleiche Menge Probenmaterial anfällt wie bei der Probenahme von Hand. Für ruhende Ware soll ein Probenstecher verwandt werden. Bei abgesackter Ware ist aus jedem zehnten Sack eine Probe durch einen Probenstecher zu entnehmen.

2. Herstellen von Durchschnittsproben

- 2.1 Durchschnittsproben von mindestens 1 kg sind aus dem nach Nr. 1 gezogenen Probenmaterial mittels Probenteiler oder durch Viertelungsverfahren herzustellen. Diese sind in für die Aufbewahrung geeignete Behältnisse zu füllen, luftdicht zu verschließen und zu versiegeln oder zu verplomben. Die Behältnisse müssen vollständig gefüllt und mit der Partienummer, dem Tag der Probenahme und dem Namen des Verwendungsbetriebs oder des Mitglieds der Organisation beschriftet sein.
- 2.2 Proben aus mehreren Lieferungen, von denen angenommen wird, daß sie gemeinsame einheitliche Merkmale besitzen, und die innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als fünf Tagen in den Verwendungsbetrieb eingebracht werden, können bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung des Probenmaterials in luftdicht verschlossenen Behältern zu einer Durchschnittsprobe zusammengefaßt werden.
- 2.3 Die Durchschnittsprobe ist auf den Anteil an Fremdbestandteilen und auf den Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen.

3. Feststellen der Fremdbestandteile

Unter Verwendung eines Probenteilers ist eine Teilprobe von mindestens 250 g zu erstellen. Der Staub wird durch Sieben der Probe mit einem 1,0 mm Maschensieb bei einer Siebdauer von 30 Sekunden abgetrennt. Die restliche Teilprobe ist auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht auszubreiten, und mit Hilfe einer Pinzette oder eines Spachtels sind die übrigen Fremdbestandteile auszulesen und zusammen mit dem Staub auszuwiegen. Der Gehalt an Fremdbestandteilen ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichtshundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

4. Feststellen des Feuchtigkeitsgehalts

Der Feuchtigkeitsgehalt ist im Wägetrocknungsverfahren zu ermitteln, und zwar bei 105 °C/240 min. Bei Geräten mit Ventilation kann die Trocknungsdauer auf zwei Stunden bei 105 °C reduziert werden, wenn die Ergebnisse von den nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnissen um nicht mehr als 0,15 vom Hundert (absoluter Wert) abweichen. Die Hülsenfrüchte sind zu schroten. Die Teilchengröße muß bei mehr als 50 vom Hundert der Partikel kleiner als 0,5 mm sein. Der Feuchtigkeitsgehalt wird als arithmetisches Mittel zweier Parallelbestimmungen errechnet. Die Differenz der Parallelbestimmungen darf 0,2 vom Hundert (absoluter Wert) nicht überschreiten. Der Feuchtigkeitsgehalt ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichtshundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

5. Geräte für das Feststellen der Fremdbestandteile und der Feuchtigkeit

Folgende Geräte sind ausschließlich zu verwenden:

- a) Maschensieb, lichte Maschen 1,0 mm (Handsieb oder Vibrationstisch),
- b) geeichte Präzisionswaage,
- c) Mühle, die leicht zu reinigen und für Hülsenfrüchte geeignet ist, und in der das Mahlgut weder erhitzt wird noch eine spürbare Veränderung im Feuchtigkeitsgehalt erleidet (z. B. zerlegbare Kegelmühle oder Zahnscheibenmühle),
- d) Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schlifflack; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen,
- e) elektrisch beheizter, temperaturgeregelter, geeichter Trockenschrank, der auf eine Lufttemperatur zwischen 104 und 106 °C im Innern des Trockenschanks eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt¹⁾. Die Verwendung eines nicht geeichten Trockenschanks ist unter der Bedingung, daß zur Feststellung der Lufttemperatur zusätzlich ein geeichtes Thermometer verwandt wird, zulässig,
- f) Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall oder Porzellan. Der Exsikkator enthält mit Kobaltchlorid getränktes Silicagel oder andere wirksame Trocknungsmittel.“

¹⁾ Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 105 °C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Leichtmofa-Ausnahmereverordnung**

Vom 16. Juni 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert und dessen Absatz 3 durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden sind, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Leichtmofa-Ausnahmereverordnung vom 26. Februar 1987 (BGBl. I S. 755, 1069) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Datum „28. Februar 1990“ durch das Datum „28. Februar 1993“ ersetzt.

2. In der Anlage wird nach Nummer 1.7 folgende Nummer 1.8 eingefügt:

„1.8 Abweichungen von den Merkmalen 1.2 bis 1.6:	andere Werte sind zugelassen, wenn diese die Benutzung des Leichtmofas als Fahrrad (Pedalantrieb) auf ebener Strecke von mindestens 10 km Länge in einer Zeit von höchstens 30 Minuten bei einer höchsten Leistungsabgabe zwischen 80 und 100 Watt sicherstellen.“
--	--

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Achte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Vom 19. Juni 1989

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2033), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „und“ nach den Worten „die offenen Handelsgesellschaften“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Kommanditgesellschaften“ werden die Worte „und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen“ angefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anlegung und Führung der Registerakten richtet sich nach § 24 der Aktenordnung, soweit in dieser Verfügung, in § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und der hierzu erlassenen näheren Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schriftstücke als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern (§ 8a des Handelsgesetzbuchs) sind nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung aufzubewahren.“
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung zu veranlassen, daß die Urschrift von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken oder eine nach § 8 Abs. 3 zurückbehaltene beglaubigte Abschrift dieser Schriftstücke durch ihre Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern durch die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Stelle ersetzt wird.“
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „vom 28. 11. 1934“ gestrichen.
5. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Eintragungen“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Schriftstücke“ werden die Worte „und der Wiedergaben von nach § 8a des Handelsgesetzbuchs aufbewahrten Schriftstücken“ eingefügt.
6. § 30 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden beglaubigte Abschriften der zum Register eingereichten Schriftstücke oder der eingereichten Wiedergaben von Schriftstücken (§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist die Hauptschrift eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der nach § 8a Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs angefertigte schriftliche Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit der Urschrift, der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen.“
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „der persönlich haftenden Gesellschafter,“ die Worte „bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen unter Bezeichnung der Mitglieder und der Geschäftsführer,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der persönlich haftenden Gesellschafter“ die Worte „oder bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen der Mitglieder der Vereinigung“ sowie nach den Worten „der Mitglieder des Vorstandes,“ die Worte „bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „reichsrechtlich“ durch die Worte „in anderen Rechtsvorschriften“ ersetzt.
8. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach der Angabe „unter c“ die Worte „bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Worten „vertretungsbefugten Personen,“ die Worte „bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort,“ eingefügt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Worte „Bei den in Abteilung A einzutragenden Gesellschaften“ durch die Worte „Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen sind zu vermerken:

- a) die Mitglieder der Vereinigung mit Vornamen, Familiennamen, Firma, Rechtsform, Wohnort oder Sitz und gegebenenfalls mit der Angabe der Nummer und des Ortes der Registereintragung sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;
- b) die Befugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Vereinigung;
- c) jede Änderung der Personen der Geschäftsführer oder Abwickler sowie jede Änderung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen;
- d) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrags über die Zeitdauer der Vereinigung und die sich hierauf beziehenden Änderungen;
- e) die Nichtigkeit, die Auflösung und die Fortsetzung der Vereinigung;
- f) der Schluß der Abwicklung der Vereinigung;
- g) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeiten.“

cc) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Eintragungen“ die Worte „, die Angabe des Registergerichts und der Registernummer, unter der ein persönlich haftender Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, eingetragen ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Bekanntmachung
der Neufassung der Flachsbeihilfenverordnung**

Vom 19. Juni 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf vom 29. Mai 1989 (BGBl. I S. 1006) wird nachstehend der Wortlaut der Flachsbeihilfenverordnung in der seit 1. Juni 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 12. Juli 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 723),
2. den am 30. Mai 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 1976 (BGBl. I S. 1282),
3. den am 1. Juni 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 11, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617),
- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 9 des vorstehend genannten Gesetzes, die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, und auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 2 des vorstehend genannten Gesetzes,
- zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 12, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397).

Bonn, den 19. Juni 1989

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel**

**Verordnung
über die Gewährung von Flächenbeihilfen
und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf
(Flachsbeihilfenverordnung)**

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen

(1) Beihilfen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden nur auf Antrag des jeweils Beihilfeberechtigten gewährt.

(2) Beihilfeberechtigt ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Flachs (Faserlein) selbst anbaut oder im Rahmen eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Anbauvertrages für sich durch einen Dritten anbauen läßt (Erzeuger),
2. eine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorlegt oder
3. als Besitzer von Flachsfasern einen Lagervertrag nach § 7 abgeschlossen hat.

(3) Die Beihilfen werden durch Bescheid festgesetzt.

II. Flächenbeihilfe

§ 4

Besondere Voraussetzungen für die Flächenbeihilfe

(1) Die Flächenbeihilfe für Faserlein kann dem Erzeuger nur gewährt werden, wenn dieser spätestens bis zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Terminen

1. dem Bundesamt eine Aussaatflächenerklärung abgegeben hat und
2. beim Bundesamt den Beihilfeantrag stellt.

(2) Die Aussaatflächenerklärung und der Beihilfeantrag müssen enthalten

1. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben,
2. im Falle des Anbaues des Faserlein im Rahmen eines Anbauvertrages Name und Anschrift des Vertragspartners, der den Anbau vornimmt.

Anstelle der Katasternummern der Flächen, auf denen der Faserlein ausgesät ist, kann der Erzeuger in seiner Aussaatflächenerklärung diese Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück angeben oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist. Satz 2 gilt für die im Beihilfeantrag anzugebenden Ernteflächen entsprechend.

(3) Eine Aussaatflächenerklärung, in der die Summe der mit Faserlein ausgesäten Flächen 3 Hektar oder mehr beträgt, kann nur dann anerkannt werden, wenn die Angaben von einer anerkannten Organisation schriftlich auf der Aussaatflächenerklärung bestätigt worden sind.

§ 5

Anerkannte Organisationen

(1) Zum Zwecke der Bestätigung von Aussaatflächenerklärungen werden Organisationen von im Flachssektor tätigen Personen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid, sie kann befristet werden.

(2) Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personenhandelsgesellschaft sein; sie soll insbesondere eine Personenvereinigung zur Förderung des Flachsangebues sein,
2. ihre Tätigkeit muß sich auf eine bestimmte Region, in der Faserlein angebaut wird, erstrecken,
3. ihre Mitglieder müssen überwiegend Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein sein,
4. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zur Deckung der Kosten der Organisation zu leisten,
5. sie muß über Personal oder Mitglieder verfügen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, um die Bestätigung nach § 4 Abs. 3 zu erteilen,
6. sie muß über Geräte zur Flächenausmessung verfügen,

7. sie muß sich schriftlich verpflichten, die erforderlichen Bestätigungen auch für Nichtmitglieder zu erteilen, soweit diese einen der erbrachten Leistung entsprechenden Kostenbeitrag an die Organisation zahlen.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich beim Bundesamt einzureichenden Antrag, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Organisation,
2. Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,
3. soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, dessen Name und Anschrift,
4. den regionalen Zuständigkeitsbereich,
5. Name und Anschrift der Personen oder Mitglieder, die für die Erteilung der Bestätigung nach § 4 Abs. 3 von der Organisation bestellt werden,
6. eine Erklärung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der bestellten Personen oder Mitglieder sowie über die vorhandenen Geräte.

Dem Antrag ist die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 Nr. 7 sowie eine Kopie der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beizufügen. Der Antrag ist von allen vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Satzungsänderungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind dem Bundesamt unverzüglich durch Übersendung einer Kopie mitzuteilen.

(4) Das Bundesamt überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die von der anerkannten Organisation zu erteilenden Bestätigungen ordnungsgemäß erfolgen. Wird dabei festgestellt, daß die für die Erteilung der Bestätigungen bestellten Personen oder Mitglieder nicht ordnungsgemäß vorgehen oder ihnen die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, kann das Bundesamt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.

§ 6

Produktionsbescheinigung

(1) Das Bundesamt stellt dem Erzeuger, dessen Anspruch auf die Beihilfe anerkannt worden ist, eine Bescheinigung über die Hälfte der ihm zustehenden Beihilfe aus (Produktionsbescheinigung). Die andere Hälfte wird an den Erzeuger unmittelbar ausgezahlt.

(2) Im Fall eines Kaufvertrages nach den in § 1 genannten Rechtsakten ist die Produktionsbescheinigung zur Weitergabe an den Käufer bestimmt; anderenfalls verbleibt sie bei dem Erzeuger. Die Hälfte der Beihilfe, für die die Produktionsbescheinigung ausgestellt ist, wird nur auf Vorlage dieser Bescheinigung ausgezahlt.

(3) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Käufer des Faserleins zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, kann das Bundesamt verlangen, daß der entsprechende Kaufvertrag ebenfalls vorgelegt wird.

(4) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Erzeuger, dem sie ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, hat der Erzeuger zu erklären, daß ein Kaufvertrag nach den in § 1 genannten Rechtsakten über den Faserlein nicht zustande gekommen ist.

III. Lagerbeihilfe

§ 7

Besondere Voraussetzungen für die Lagerbeihilfe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen, den Besitzern von Flachsfasern die Möglichkeit zum Abschluß von Verträgen zur privaten Lagerhaltung (Lagerverträgen) zu geben, so schließt das Bundesamt auf Antrag des Besitzers der Flachsfasern mit diesem einen Lagervertrag über die Fasermengen ab, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Voraussetzungen für einen Lagervertrag erfüllen und dem Bundesamt von dem Erzeuger oder Händler vom Beginn der Einlagerung ab zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Terminen als eingelagert gemeldet sind.

(2) Voraussetzung für den Abschluß eines Lagervertrages ist, daß der Antragsteller

1. nachweist, daß er über die für eine sachgerechte Lagerhaltung geeigneten Einrichtungen verfügt,
2. beim Bundesamt als auf dem Flachssektor tätig gemeldet ist.

§ 8

Öffentliches Register

(1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte wird beim Bundesamt ein öffentliches Register über die auf dem Flachssektor tätigen Personen und Personenvereinigungen (öffentliches Register) eingerichtet.

(2) Personen oder Personenvereinigungen werden auf schriftlichen Antrag in das öffentliche Register eingetragen, wenn sie nachweisen, daß sie auf dem Flachssektor tätig sind. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. einen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4,
2. die Vorlage einer Produktionsbescheinigung nach § 6 oder
3. sonstige vom Bundesamt als geeignet angesehene Belege.

(3) In das öffentliche Register werden eingetragen

1. Name und Anschrift des Einzutragenden und
2. die Art seiner Tätigkeit auf dem Flachssektor als Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein.

(4) Ist der Antragsteller in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, hat er dem Antrag auf Eintragung in das öffentliche Register einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister beizufügen. Der Antragsteller hat jede Änderung der Eintragungen im Handelsregister oder Genossenschaftsregister durch das Übersenden eines Registerauszuges dem Bundesamt mitzuteilen. Die Auszüge aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister sind Bestandteil des öffentlichen Registers.

(5) Wer innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keinen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4 gestellt oder keine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorgelegt hat, wird in dem öffentlichen Register gelöscht. Über die Löschung ist dem Betroffenen

eine Mitteilung zu übersenden. Der Betroffene kann der Löschung innerhalb eines Monats widersprechen, wenn er durch andere Nachweise belegt, daß er weiterhin auf dem Flachssektor tätig ist. Die Löschung aus dem öffentlichen Register steht einer erneuten Eintragung nicht entgegen.

(6) Wer in das öffentliche Register eingetragen ist, kann jederzeit die Löschung seiner Eintragung verlangen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird eine Eintragung in das öffentliche Register gelöscht, sind die über den Einzutragenden geführten Angaben und Unterlagen sechs Monate nach der Löschung zu vernichten, soweit es sich nicht um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung handelt.

(8) Die Einsicht in das öffentliche Register ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

IV. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge und sonstigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die in Nummer 1 genannten Bücher sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über die Herkunft, den Erwerb, den Verbleib, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen sowie den Bestand an Flachsfasern, die Gegenstand eines Lagervertrages sind,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Schriftstücke, Belege sowie die Beihilfeunterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Eine nach § 5 anerkannte Organisation ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. die in Nummer 1 genannten Bücher einschließlich der zugehörigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die sonstigen sich auf die Tätigkeit der Organisation beziehenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Beihilfeberechtigten den Bediensteten des Bundesamtes das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 auch das Betreten der mit Flachs angebauten Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus verpflichtet, den Bediensteten des Bundesamtes die Aufnahme der Bestände an Flachsfasern zu gestatten, die Gegenstand eines Lagervertrages sind. Soweit der Beihilfeberechtigte nach anderen Rechtsvorschriften gehalten ist, eine jährliche Inventur seiner Bestände durchzuführen, oder eine Bestandsaufnahme ohne Rechtsverpflichtung durchführt, ist das Bundesamt spätestens eine Woche vor Durchführung der Inventur oder Bestandsaufnahme darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Bei automatischer Buchführung sind die Beihilfeberechtigten verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit das Bundesamt dies verlangt.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Voraussetzungen des § 5 haben die anerkannten Organisationen den Bediensteten des Bundesamtes das Betreten der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Meldepflichten

(1) Jeder Erzeuger, der eine Aussaatflächenerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, dem Bundesamt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden.

(2) Jeder Erzeuger oder Händler von Flachs ist verpflichtet, dem Bundesamt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres die am Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bei ihm gelagerten Mengen an rohem Flachsstroh zu melden.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Mitteilungen der Erzeuger und Händler von Flachs über die am Ende eines jeden Monats bei ihnen gelagerten Flachsfasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bis spätestens zum fünften Tag des folgenden Monats schriftlich beim Bundesamt einzureichen.

(4) Die Verpflichtungen des Erzeugers nach den Absätzen 1 und 2 können von der nach § 5 anerkannten Organisation erfüllt werden, die für den Erzeuger die Aussaatflächenerklärung für die Ernte eines Wirtschaftsjahres besttigt hat. Die Übernahme der Verpflichtungen hat die aner-

kannte Organisation dem Bundesamt schriftlich bis zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, dabei kann die Übernahme auf eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen beschränkt werden. Die betroffenen Erzeuger sind von der anerkannten Organisation in geeigneter Weise über die Übernahme zu unterrichten.

§ 12

Muster, Vordrucke

(1) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Beihilfeanträge, Lagerverträge, Anträge auf Anerkennung von Organisationen, Anträge auf Eintragung in das öffentliche Register, Aussaat- und Ernteerklärungen, Bescheinigungen oder Mitteilungen kann das Bundesamt Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(2) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereithalten werden, sind diese zu verwenden.

V. Schlußbestimmungen

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 19. Juni 1989

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2296), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 552 erhält folgende Fassung:

„552	Nizatidin und seine Salze <i>N</i> -[2-(2-Dimethylamino= methyl-4-thiazolylmethylthio)= ethyl]- <i>N'</i> -methyl-2-nitro= vinylidendiamin	1. Januar 1994“
------	---	-----------------

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
565	Betacaroten β,β -Carotin – zur Behandlung von erythro= poetischer Protoporphyrin, Vitiligo und polymorphen Lichtdermatosen –	1. Juli 1994
566	Bevantolol und seine Salze (<i>RS</i>)-1-(3,4-Dimethoxyphenethyl= amino)-3-(<i>m</i> -tolylloxy)-2-propanol	1. Juli 1994
567	Bopindolol und seine Salze [(<i>RS</i>)-1- <i>tert</i> -Butylaminomethyl-2- (2-methyl-4-indolyloxy)ethyl]= benzoat	1. Juli 1994
568	Cefuroximaxetil 1-Acetoxyethyl{(6 <i>R</i> ,7 <i>R</i>)-3-carbamoyl= oxymethyl-7-[2-(2-furyl)glyoxyl= amido]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo= [4.2.0]oct-2-en-2-carboxylat-7 ² - (<i>Z</i>)-(O-methyloxim)}	1. Juli 1994
569	Clofexamid und seine Salze 2-(4-Chlorphenoxy)- <i>N</i> -(2-diethylaminoethyl)= acetamid	1. Juli 1994
570	Doxazosin und seine Salze [4-(4-Amino-6,7-dimethoxy-2- chinazoliny)-1-piperaziny]- 2,3-dihydro-1,4-benzodioxin-2- yl-keton	1. Juli 1994

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
571	Doxycyclin und seine Salze (4 <i>S</i> ,4 <i>aR</i> ,5 <i>S</i> ,5 <i>aR</i> ,6 <i>R</i> ,12 <i>aS</i>)-4-Dimethyl= amino-1,4,4 <i>a</i> ,5,5 <i>a</i> ,6,11,12 <i>a</i> - octahydro-3,5,10,12,12 <i>a</i> - pentahydroxy-6-methyl-1,11-dioxo- 2-naphthacencarboxamid – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1994
572	Eprozinol und seine Salze 3-[4-(β -Methoxyphenethyl)- 1-piperaziny]-1-phenyl-1-propanol	1. Juli 1994
573	Estazolam 8-Chlor-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]= triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin	1. Juli 1994
574	Flupameson Bis(9 <i>α</i> -fluor-11 <i>β</i> ,21-dihydroxy- 16 <i>α</i> ,17-isopropylidendioxy- 1,4-pregnadien-3,20-dion)- 21,21'-[4,4'-methylenbis(3-methoxy- 2-naphthoat)]	1. Juli 1994
575	Ganciclovir und seine Salze 2-Amino-9-[2-hydroxy-1-(hydroxy= methyl)ethoxymethyl]- 9 <i>H</i> -purin-6(1 <i>H</i>)-on	1. Juli 1994
576	Glucametacin 2-{2-[1-(4-Chlorbenzoyl)-5- methoxy-2-methyl-3-indolyl]= acetamido}-2-desoxy-D-glucose	1. Juli 1994
577	Isofluran 1-Chlor-2,2,2-trifluorethyl- difluormethylether	1. Juli 1994
578	Loratadin Ethyl[4-(8-chlor-6,11-dihydro- 5 <i>H</i> -benzo[5,6]cyclohepta= [1,2- <i>b</i>]pyridin-11-yliden)-1- piperidincarboxylat]	1. Juli 1994
579	Lovastatin {1,2,3,7,8,8 <i>a</i> -Hexahydro-8- [2-(tetrahydro-4-hydroxy-6-oxo- 2-pyranyl)ethyl]-3,7-dimethyl- 1-naphthyl}-2-methylbutyrat	1. Juli 1994
580	Mebutizid und seine Salze 6-Chlor-3-(1,2-dimethylbutyl)- 3,4-dihydro-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin- 7-sulfonamid-1,1-dioxid	1. Juli 1994
581	Methocidin Hydroxymethylgramicidin	1. Juli 1994
582	Olsalazin und seine Salze 5,5'-Azodisalicylsäure	1. Juli 1994
583	Oxaceprol und seine Salze <i>trans</i> -1-Acetyl-4-hydroxy- L-prolin	1. Juli 1994
584	Oxiconazol und seine Salze 2',4'-Dichlor-2-(1-imidazolyl)= acetophenon-(<i>Z</i>)-[O-(2,4-dichlor= benzyl)oxim] als Vaginaltabletten	1. Juli 1994

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
585	Serrapeptase proteolytisches Enzym aus <i>Serratia</i> sp.E 15	1. Juli 1994
586	Silibinin-C-2',3-dihydrogen= succinat und seine Salze 6-[3-(3-Carboxy-1-oxopropoxy)-3,4-dihydro-5,7-dihydroxy-4-oxo-2 <i>H</i> -benzopyran-2-yl]-2,3-dihydro-3-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,4-benzodioxin-2-ylmethylhydrogensuccinat	1. Juli 1994
587	Tertatolol und seine Salze (±)-1-(<i>tert</i> -Butylamino)-3-(1-thiachroman-8-yloxy)-2-propanol	1. Juli 1994
588	Zubereitungen aus Flucloxacillin und seinen Salzen (6 <i>R</i>)-6-[3-(2-Chlor-6-fluorphenyl)-5-methyl-4-isoxazolcarboxamido]=penicillansäure und Piperacillin und seinen Salzen (6 <i>R</i>)-6-[(<i>R</i>)-2-(4-Ethyl-2,3-dioxo-1-piperazinylcarboxamido)-2-phenylacetamido]penicillansäure	1. Juli 1994

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

**Verordnung
zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz
Vom 19. Juni 1989**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 2 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie

auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1988 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. bei jodiertem Speisesalz durch die Angabe „jodiert“ oder „jodiertes Speisesalz“; bei damit hergestellten Lebensmitteln durch die Angabe „mit jodiertem Speisesalz,“.

2. An Anlage 2 wird folgendes angefügt:

„Natriumjodat – Kaliumjodat –	}	zur Herstellung von jodiertem Speisesalz	25 mg Jod auf 1 kg, einschließlich des natürlichen Gehaltes“.
----------------------------------	---	--	--

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

Zusätzliche Vorschriften für jodiertes Speisesalz

(1) Wer jodiertes Speisesalz herstellen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und
2. der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung von jodiertem Speisesalz, insbesondere zu richtiger Dosierung und gleichmäßiger Durchmischung, notwendig sind.

(2) Jodiertes Speisesalz darf gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Jodgehalt einschließlich des natürlichen Gehaltes weniger als 15 Milligramm je Kilogramm beträgt.

(3) Jodiertes Speisesalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn für die Sendung in dem für die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Verwendung maßgebenden Zeitpunkt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 vorgelegt wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nitritpökelsalz oder
- b) entgegen § 5a Abs. 1 Satz 1 jodiertes Speisesalz ohne Genehmigung herstellt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dort bezeichnete Stoffe,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 dort bezeichnete Lebensmittel oder
 3. entgegen § 5a Abs. 2 jodiertes Speisesalz in den Verkehr bringt.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- „(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Nitritpökelsalz oder
 2. entgegen § 5a Abs. 3 Satz 1 jodiertes Speisesalz
- ohne die vorgeschriebene Bescheinigung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.“

3. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5
(zu § 5a Abs. 3)

Amtliche Bescheinigung
für das Verbringen von jodiertem Speisesalz in die Bundesrepublik Deutschland

Herkunftsland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

- Anzahl der Packstücke der Sendung:
- Menge der Ware nach Gewicht:
- Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

- Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:
- Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware:

- Name und Anschrift des Empfängers:
- Die Ware wird versandt von
(Versandort)
- nach
(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz unter Verwendung von Kalium- bzw. Natriumjodat hergestellt wurde und mindestens 15 Milligramm, höchstens jedoch 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodiertes Speisesalz, einschließlich eines natürlichen Jodgehalts, enthält.

.....
(Ort und Datum) (Dienstsiegel) (zuständige Behörde)*.

Artikel 3 Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „und jodiertem Speisesalz“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„dies gilt nicht für die Verwendung von jodiertem Speisesalz.“
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als Kochsalzersatz werden die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen. Der Gehalt an Adipinsäure und Adipaten, berechnet als Adipinsäure, darf 60 Gramm in einem Kilogramm Kochsalzersatz nicht überschreiten. Kochsalzersatz darf, auch in jodierter Form, zur Herstellung diätetischer Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, verwendet werden.“
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „jodiertes Speisesalz,“ durch die Worte „jodierten Kochsalzersatz, andere“ ersetzt;
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
7. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In § 18 Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
„Bei diätetischen Lebensmitteln sind ferner folgende Angaben anzubringen:“.
9. § 23 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „jodiertes Speisesalz oder“ durch die Worte „jodierten Kochsalzersatz, andere“ ersetzt;
 - b) in Absatz 3 werden das Komma nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder § 10 Abs. 2“ gestrichen;
 - c) Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe c wird gestrichen;
 - d) in Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „oder Abs. 4“ gestrichen.
11. In Anlage 2 Liste A wird nach Nummer 3.7 folgende Nummer eingefügt:

„3.8 Kaliumjodat	für jodierten Kochsalzersatz	höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodierter Kochsalzersatz	mindestens 15 Milligramm Jod pro Kilogramm jodierter Kochsalzersatz“.
------------------	---------------------------------	---	--
12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Speisesalz, von“ durch die Worte „Kochsalzersatz, von anderen“ ersetzt;
 - b) in Abschnitt IV Buchstabe a werden die Worte „das/der vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz/Kochsalzersatz“)“ durch die Worte „der vorstehend bezeichnete Kochsalzersatz“ ersetzt.
13. Anlage 5 wird gestrichen.

Artikel 4 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Lebensmittel, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juni 1991 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

—————

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 22. Juni 1989

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 3 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge (2. Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 3)	514
16. 5. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	522
24. 5. 89	Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	523
30. 5. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	524
31. 5. 89	Bekanntmachung der Protokollabsprache über das Genehmigungsverfahren im deutsch-niederländischen Straßenpersonenverkehr	525
1. 6. 89	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-barbadischen Sichtvermerksvereinbarung ..	527
5. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	527
6. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	528

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1228/89 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/20	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1229/89 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/22	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1230/89 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten	L 128/23	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1231/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 128/24	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1232/89 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/26	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1233/89 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/27	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1234/89 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/28	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier und der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch	L 128/29	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 128/31	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1237/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 128/32	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1238/89 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/33	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1239/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	L 128/35	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1240/89 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92	L 128/36	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1241/89 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/1	11. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1242/89 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Baumwolle sowie des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/2	11. 5. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffent-
lichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer
Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit
zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetz-
blatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesge-
setzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1243/89 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/3	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1244/89 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1989/90	L 129/5	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1245/89 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/6	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1246/89 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/7	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1247/89 des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 129/9	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1248/89 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1990	L 129/10	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch	L 129/12	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1250/89 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990	L 129/14	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1251/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 129/16	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufers von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete sowie der Höchstgarantiemengen für die Ernte 1989 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/86, (EWG) Nr. 1975/87 und (EWG) Nr. 2268/88	L 129/17	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1253/89 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernten 1989, 1990 und 1991	L 129/41	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 des Rates zur Festsetzung insbesondere bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 126/1	9. 5. 89